



Antwort zur Anfrage Nr. 0214/2024 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Anfrage Dauer von Baugenehmigungsverfahren (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Zahl der gestellten Bauanträge im Monat und inwieweit ist die Zahl der jährlich eingehenden Anträge konstant oder fluktuiert diese?

Die Anzahl der im Bauamt, Abt. Bauaufsicht im staatlichen Auftrag bearbeiteten Verfahren unterliegt leichten Schwankungen. Die angefragte Anzahl der Bauanträge ist hinsichtlich des Bauvolumens allerdings nur wenig aussagekräftig, da ein Bauantrag ein Vorhaben mit z. B. 1 Wohneinheit, ebenso aber auch mit 300 Wohneinheiten umfassen kann. Zur Verdeutlichung werden im Folgenden die Jahreswerte aufgelistet. Wir verweisen zusätzlich auf den Jahresbericht der Stadtverwaltung, der ebenfalls die Anzahl der bauaufsichtlichen Verfahren enthält.

Verfahren / Jahr	2016	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bauantrag Regelverfahren	455	472	456	410	374	366	341
Bauantrag vereinfachtes Verfahren	385	370	354	370	397	347	308
Voranfrage vereinfachtes Verfahren	60	56	49	60	70	66	43
Voranfrage Regelverfahren	34	43	42	36	37	39	24
Bauantrag Werbeanlagen	114	112	101	98	79	81	49
Freistellungsverfahren	36	57	21	34	24	6	9
Befreiungen / Abweichungen	59	53	38	43	11	18	21
Bauaufsichtliche Verfügungen	8	23	28	36	39	23	30
Widersprüche	62	62	73	84	83	65	67
Beteilig. bei Verfahr. nach BImSchG	6	10	8	1	7	5	4
Summe	1219	1258	1170	1172	1121	1016	896

2. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bauantrags (vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erteilung oder Ablehnung)?

Eine Auswertung hierzu ist nicht möglich, da die Daten statistisch nicht erfasst werden. Zudem hängt die individuelle Bearbeitungsdauer stark vom konkreten Vorhaben und der Qualität der eingereichten Unterlagen ab.

3. Inwieweit sind derzeit Rückstände bei der Bearbeitung der Bauanträge vorhanden, also wie hoch sind diese, was sind die Gründe dafür und aus welchem Jahr ist der älteste Antrag, der noch zur Bearbeitung vorliegt?

Derzeit sind keine Rückstände zu verzeichnen.

Anträge, die auf Wunsch der Antragsteller ruhend gestellt wurden, sind nicht als Rückstände zu werten. Dies geschieht z. B. dann, wenn ein Vorhaben nicht zulässig ist, die Bauherrschaft vor

einer Ablehnung aber Zeit erbittet, um eine Änderung des Vorhabens zu überdenken. Auch Zurückstellungen nach § 15 BauGB sind nicht als Rückstände zu beurteilen.

4. Wie viele Bescheide (aufgeteilt in positive Entscheidungen und Ablehnungen) werden durchschnittlich pro Jahr erteilt?

Eine Auswertung hierzu ist nicht möglich, da die Daten statistisch nicht erfasst werden.

5. In welchem Zeitraum nach Genehmigung erfolgt in der Regel die Fertigstellungsanzeige?

Das Bauamt, Abt. Bauaufsicht hat hierauf keinen Einfluss. Ob und wann die Bauherrinnen und Bauherren von einer erteilten Baugenehmigung Gebrauch machen, liegt allein in deren Ermessen. Auch werden diese Daten nicht statistisch erfasst.

6. Inwieweit befreit die Genehmigungsbehörde Anträge für Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit barrierefreien Zugängen freiwillig geschaffen werden, wenn bauordnungsrechtliche Bedingungen im Wege stehen und wenn nein, beabsichtigt Sie, in Zusammenarbeit mit dem Land diese Forderung in die Landesbauordnung einzuarbeiten (vgl. Berlin)?

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Zunächst wäre zu klären, von welchen Anforderungen des öffentlichen Baurechts (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) abgewichen werden soll. Zudem ist bei Abweichungen immer der konkrete Einzelfall zu prüfen, da gerade dieser Einzelfall, der nicht pauschal übertragbar ist, die Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Regel rechtfertigen oder gar erfordern kann.

Mainz, 26.1.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete